

Übung im Zivilrecht/Strafrecht/Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene
Zwischenprüfungshausarbeit im
Vertragsrecht I/Strafrecht Allgemeiner Teil/Grundrechte
Studienarbeit im Schwerpunktbereich

I. Standards wissenschaftlichen Arbeitens

Ein wesentlicher Bestandteil der Haus- und Studienarbeiten ist die Beachtung der Standards wissenschaftlichen Arbeitens.

1. Dazu gehört als Minimalerfordernis die Unterlassung von Täuschungsversuchen (dazu II.). Um Ihnen dieses Erfordernis und die Konsequenzen eines Verstoßes vor Augen zu führen, bitten wir Sie, die Erklärung unter III. an das Ende Ihrer Arbeit anzufügen und zu unterschreiben (es handelt sich nicht um eine „Versicherung an Eides statt“ gem. § 156 StGB).

2. Im positiven Sinne gehört zu den Standards wissenschaftlichen Arbeitens in der Rechtswissenschaft die gründliche Auseinandersetzung mit der Diskussion in der wissenschaftlichen Literatur und Rechtsprechung. Dieser wesentliche Bestandteil des wissenschaftlichen Vorgehens muss durch das Literaturverzeichnis und in den Fußnoten dokumentiert werden. Einschlägige Hinweise finden Sie hier: uni.kn/roehl/gruebung oder jura.uni.kn/rengier. Die Beachtung dieser Standards fließen genauso wie die Einhaltung der äußeren Form (Rechtschreibung, Zeichensetzung, Grammatik) in die Bewertung ein.

II. Täuschung

Hausarbeiten und Studienarbeiten werden als eigene Leistung des Teilnehmers bewertet. Die Leistung muss dafür selbständig erbracht sein. Teile der Arbeit beruhen dann nicht auf der selbständigen Leistung des Bearbeiters, wenn sie ohne Kennzeichnung wörtlich aus einer anderen Quelle oder aus einer anderen Arbeit übernommen sind. Das gilt gleichermaßen dann, wenn der Gedankengang im Wesentlichen der gleiche und nur eine andere Formulierung verwendet worden ist. Wird eine Arbeit unter eigenem Namen abgegeben, in der mehr als unwesentliche Teile nicht selbständig erstellt sind, stellt das einen Täuschungsversuch dar, mit dem der Prüfling die Bewertung zu verfälschen versucht und die Chancengleichheit der anderen, sich korrekt verhaltenden Prüflinge verletzt. Um einen solchen Täuschungsversuch handelt es sich ebenfalls, wenn die eigene Bearbeitung einem anderen Kandidaten zur Verfügung gestellt und ihm auf diese Weise eine Täuschung ermöglicht werden soll. Auf die Urheberschaft der fraglichen Passagen kommt es also nicht an.

III. Erklärung

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Hausarbeit/Studienarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet habe. Wörtliche Zitate ebenso wie die Übernahme fremder Gedankengänge sind als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass es sich bei einem Verstoß gegen dieses Erfordernis des selbständigen Arbeitens um einen Täuschungsversuch i.S.d. § 8 SPPrO/§ 7 ZwiPrO handelt und die Arbeit mit ungenügend gewertet werden kann. Außerdem kann ein Täuschungsversuch dazu führen, dass ich entspr. § 24 JAPrO von der gesamten Übung/Vorlesung ausgeschlossen werde und die ggfs. gem. § 17 Abs. 1 S 2 SPPrO anrechenbaren Leistungen entfallen.